

Stadt Oranienburg · Postfach 10 01 43 · 16501 Oranienburg

Herrn  
 Jan-Luca Dauwe  
 Ziegelweg 4  
 16515 Oranienburg

AMT Stadtplanungsamt

DATUM UND ZEICHEN  
 IHRES SCHREIBENS 14.02.2018

DATUM UND ZEICHEN  
 MEINES SCHREIBENS 15.02.2018

ANSPRECHPARTNER/IN Herr Materne

TEL. 03301 600768

FAX 03301 60099768

E-MAIL materne@oranienburg.de

## Anfrage zur Einwohnerfragestunde der Sitzung des Hauptausschusses am 19.02.2018

Sehr geehrter Herr Dauwe,

Sie haben im Vorfeld der Einwohnerfragestunde im Rahmen des o. g. Ausschusses einen umfangreichen Fragenkatalog zur geplanten Klärschlammverbrennungsanlage in Germendorf gestellt und um dessen Beantwortung im Ausschuss gebeten.

Zunächst zum Sachstand:

Die Stadt wurde mit Schreiben des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 30.11.2017 im Rahmen eines vor Beginn des förmlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Scoping-Verfahrens davon in Kenntnis gesetzt, dass die Errichtung einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage im Bereich des Gewerbegebietes an der Veltener Straße im OT Germendorf beim LfU angefragt wurde.

Die Aufgaben des Scopings sind vor allem:

- die Sicherstellung der frühzeitigen Beteiligung aller berührten Behörden und sonstigen Wissensträger sowie Verbände am UVP-Verfahren
- die Ermittlung eventuell möglicher Vorhaben- und Standortalternativen und Eingrenzung des Untersuchungsraumes/der Untersuchungsbereiche auf die wesentlichen Schlüsselfaktoren/-komponenten /-medien
- die Festlegung von Vorgaben hinsichtlich der Methodik zur Erfassung, Prognose und gutachterlichen Bewertung der Umweltauswirkungen

Erst im Nachgang des Scopings wird also gegebenenfalls das erforderliche förmliche Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (§ 10 BImSchG) durchgeführt. Im Rahmen der

#### POSTANSCHRIFT

Postfach 10 01 43  
 16501 Oranienburg  
**HAUSADRESSE**  
 Schloßplatz 1  
 16515 Oranienburg

#### KONTAKT

Tel. 033016005  
 Fax 03301 600999  
 info@oranienburg.de  
**INTERNET**  
 www.oranienburg.de

#### SPRECHZEITEN

**DI.** 9.00 – 12.00 Uhr  
 13.30 – 17.00 Uhr  
**DO.** 9.00 – 12.00 Uhr  
 13.30 – 16.00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

#### BANKVERBINDUNG

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
 IBAN: DE58 1605 0000 3740 9236 27  
 BIC: WELADED1PMB  
 Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000024381  
 Steuer-Nr.. 053/149/01241

Auslegung hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Das Genehmigungsverfahren ist in §10 BImSchG und der 9. BImSchV detailliert beschrieben.

Im jetzigen Stadium des Verfahrens – ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag liegt derzeit noch gar nicht vor – können viele Fragen noch nicht beantwortet werden. Die Stadt wird Aspekte Ihres Schreibens in Ihre Stellungnahme im Rahmen des Scopings aufgreifen. Anlagebezogene Fragen zum Vorhaben können von der Stadtverwaltung nicht beantwortet werden. Dies ist insbesondere Aufgabe der zuständigen Fachbehörde, der Abteilung „Technischer Umweltschutz“ des Landesamtes für Umwelt.

#### Zur Problematik des Verkehrs (Fragen 1., 1.1)

Sie haben Fragen zur den Aspekten der Verkehrsführung, zu geplanten Straßen-Baumaßnahmen, Straßenschäden und der verkehrlichen Abgasbelastung gestellt.

Zunächst einmal weise ich darauf hin, dass die äußere Erschließung des Gewerbegebietes an der Veltener Straße in Germendorf grundsätzlich leistungsfähig ausgebaut ist und durch den Bärenklauer Weg die Möglichkeit besteht, Schwerverkehre schnell und konfliktarm zu der autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße B 96 zu leiten.

Der Kreisverkehr Annahofer Straße/Veltener Straße hat ausreichende Radien für große LKW. Die Notwendigkeit eines Ausbaus durch den Zusatzverkehr der Klärschlammmonoverbrennungsanlage drängt sich m.E. hier nicht auf. Der von Ihnen aufgemachten Kalkulation zu den durch das Vorhaben ausgelöste Verkehrsaufkommen (62 Lastwagen am Tag) steht die Analyse des Vorhabenträgers (maximal 78 LKW in der Woche) entgegen. In den der Stadt vorliegenden Scopingunterlagen heißt es:

*„Bei der geplanten Anlagengröße mit einem jährlichen Klärschlammbedarf von 80.000 t/a resultiert bei 8.000 Betriebsstunden (Bh) ein durchschnittlicher Klärschlammumsatz von 10 t/h. Da die Anlieferung ausschließlich werktags erfolgen soll, ist bei einem mittleren Fassungsvermögen von 26 t/LKW mit ca. 65 LKW/Woche bzw. 11 LKW/d zu rechnen. Ist von einem durchschnittlichen Aschegehalt von ca. 50 % des TS-Gehalts auszugehen, bleiben aus dem Verbrennungsprozess ca. 12 % bis 15 % Asche- und Schlackeanteil in Bezug auf den angelieferten Klärschlamm (TS-Gehalt 25 %) zurück. Die Entsorgung dieser Reststoffe erfolgt ebenfalls per LKW. Bei einer kontinuierlichen Beschickung ist voraussichtlich mit einem Reststoffanfall inklusive Rauchgasreinigungsprodukten von 250 t/Woche zu rechnen und entspricht 10 LKW-Fahrten/Woche. Da der Abtransport mit denselben LKW wie die Anlieferung erfolgen kann, ist mit keinen zusätzlichen Fahrten zu rechnen. Die Anlieferung von Betriebs- und Hilfsstoffen erfolgt ebenfalls per LKW und wird in der Detailplanung festgelegt. Diese Transporte fallen in Bezug auf die Brennstofftransporte relativ gering aus. Im Wesentlichen handelt es sich um Aktivkohle (Schätzung 2 t/Woche entsprechend 1 LKW/Woche) und trockene Additive (Schätzung ca. 20 t/Woche entsprechend 1*

*LKW/Woche). In Summe ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von maximal 78 LKW pro Woche zu kalkulieren.“*

Grundsätzlich ist für Reparaturen an den Straßen der jeweilige Träger der Straßenbaulast zuständig. Die Zuständigkeit für die Veltener Straße liegt beim Landesbetrieb Straßenwesen. Nur in (seltenen) Einzelfällen, wenn ein Schaden einem Verursacher eindeutig zuzuordnen ist, kann der Verursacher hierfür in Haftung genommen werden.

Die Stadt Oranienburg wird in Ihrer Stellungnahme an das Landesamt für Umwelt nach jetzigem Stand u.a. folgende Aspekte aufgreifen:

- baulicher Zustand der Verkehrsflächen
- Verkehrslärm
- Möglichkeiten, die Abwicklung des LKW-Verkehrs unter Ausklammerung der Dorflage Germendorf verbindlich festzuschreiben

#### Zur Frage der Entschädigung (Nr. 2)

Nach § 906 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt eine unwesentliche und deshalb rechtlich nicht relevante Beeinträchtigung des Nachbarn nur dann vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte wurde bereits in dem durch die damalige Gemeinde Germendorf 1999 beschlossenen Bebauungsplan 04 („ehemalige Heinkelwerke West“) – in dessen Geltungsbereich die Klärschlammverbrennungsanlage geplant ist - abschließend überprüft. Einzelne Betriebsarten wurden aus Gründen des Schutzes der umliegenden Wohnnutzungen in diesem Bebauungsplan ausgeschlossen. Maßgebliche Immissionsschutzkonflikte werden durch den Bebauungsplan nicht provoziert.

Nun findet - wenn das Verfahren denn eingeleitet wird - im Zuge des Vorhabens „Monoklärschlammverbrennungsanlage“ eine konkretisierende Überprüfung nach aktuellen Werten durch das Landesamt für Umwelt statt.

Wenn sich ein Nachbar durch die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben bzw. durch das Unterlassen eines Einschreitens gegen ein störendes Vorhaben in seinem subjektiven Recht verletzt fühlt, sollte er dies der Genehmigungsbehörde gegenüber geltend machen. Grundsätzlich besteht ein rechtlicher Schutz auf Grundlage der Bundesimmissionsschutzverordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes vor Umwelteinwirkungen im Normalbetrieb sowie bei einem Störfall.

Es besteht auch die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist gegen eine Genehmigung Widerspruch einzulegen. Die Rahmenbedingungen hierfür hängen von der Verfahrensart ab. Dies ist zur gegebenen Zeit mit der zuständigen Fachabteilung beim

LfU (Landesamt für Umwelt) abzuklären. Eine erfolgreiche Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch einen Nachbarn setzt nicht nur die Rechtswidrigkeit der Genehmigung voraus, sondern auch, dass der Nachbar durch die Genehmigung in seinen Rechten verletzt wird. Der Nachbar kann also nur Verstöße gegen nachbarschützende Vorschriften rügen, wenn die eigenen Rechtspositionen auch berührt werden.

#### Zu den Themen Feinstaub und Gefahrenstoffe (Nr. 3)

Zur Beurteilung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Schallemissionen wird eine Schallimmissionsprognose erstellt. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wird die Einhaltung der Immissionswerte der Technischen Anleitung (TA) Lärm untersucht.

Zu Beurteilung der Auswirkungen durch Gerüche durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage wird eine Geruchsimmissionsprognose nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL-Brandenburg) erstellt.

Des Weiteren werden die Auswirkungen durch mögliche Keimimmissionen der Klärschlammmonoverbrennungsanlage auf den Menschen und die menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen untersucht. Hierbei ist zum einen der Umgang mit dem Klärschlamm als auch der Einsatz eines Nasskühlers zu betrachten. Innerhalb von Kühlsystemen können sich in Biofilmen Legionellen ansiedeln und in die Umgebung gelangen. Im Rahmen des Berichtes zur Umweltverträglichkeit werden daher auch mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch mögliche Emissionen von Keimen, insbesondere Legionellen, betrachtet. Hierbei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Keimemissionen gemäß den Anforderungen der 42. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV - berücksichtigt.

Die Stadt Oranienburg wird in Ihrer Stellungnahme an das Landesamt für Umwelt nach jetzigem Stand folgende Aspekte aufgreifen:

- Berücksichtigung der durch die Anlage ausgelösten Keimbelastung
- Analysen zum Verbleib und zur Kontrolle der Abfälle
- Monitoring im laufenden Betrieb in Form einer regelmäßigen und engmaschigen Kontrolle der Immissionen
- maximale Reduzierung der Emissionen
- Analyse möglicher Gesamtrisiken, die auch kanzerogene Luftschadstoffe
- Prüfung gesundheitlicher Auswirkungen
- Reduktion der Geruchsemissionen bzw. -immissionen

#### Herkunft der Klärschlämme (Nr. 4)

Diese Frage wird die Stadt an das Landesamt für Umwelt weiterleiten.

#### Eingangskontrolle (Nr. 5)

Diese Frage kann seitens der Stadt nicht beantwortet werden.

Windrichtung (Nr.6)

Die vorherrschende Windrichtung wurde in der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt. Im Landschaftsplan der Stadt findet eine intensive Auseinandersetzung mit den Windverhältnissen statt.

Im Osten der Kernstadt blockieren weitgehend naturschutzfachliche Schutzgebiete eine bauliche Entwicklung.

Im Rahmen der anstehenden Untersuchung zu den Auswirkungen der Monoklärschlammverbrennungsanlage werden im Genehmigungsverfahren weitere Aussagen zu den Windverhältnissen (insbesondere Windrichtung und -häufigkeit), Temperatur, Niederschlag etc. gemacht.

Verfahren zur Phosphorrückgewinnung (Nr. 7.,7.1)

Diese Fragen können seitens der Stadt nicht beantwortet werden.

Notfälle (Nr. 7.2 - 9)

Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger ist ein verpflichtender Bestandteil des ggf. durch zu führenden Genehmigungsverfahrens.

Die Stadt Oranienburg wird in Ihrer Stellungnahme an das Landesamt für Umwelt nach jetzigem Stand das Risiko der Havarie wie folgt aufgreifen:

Ein Restrisiko durch Havarie ist nicht auszuschließen. Daher hat eine umfangreiche Beurteilung der Störfallszenarien mit der Berücksichtigung von Brandrisiken (Ausbreitungsberechnung) zu erfolgen. Hierbei ist auch die Entstehung von Gärgasen zu berücksichtigen. Der Nachweis, dass bei einem Worst-Case-Szenario bei ungünstiger Ausbreitung keine gesundheitlichen Belastungen auftreten, ist zu erbringen. Konkrete Maßnahmen, die bei einem möglichen Störfall eingeleitet werden, sollten benannt werden.

Die Auswirkungen der Monoklärschlammverbrennungsanlage auf Wasser und Boden würden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens untersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Frank Oltersdorf